

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berninger und Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Firmeninsolvenzen beim Bau der Jugendstrafanstalt Arnstadt/Rudisleben

Die **Kleine Anfrage 3144** vom 11. Juni 2013 hat folgenden Wortlaut:

In der Ausgabe der Thüringer Allgemeinen (Arnstadt) vom 5. Juni 2013 wird berichtet, dass mehrere Firmen während der Realisierung von Bauaufträgen an der Jugendstrafanstalt (JSA) Arnstadt Insolvenz anmelden mussten.

Infolge derartiger Insolvenzen wurden Subunternehmen von Auftragsnehmerinnen und Auftragsnehmern des Landes nicht bezahlt, obwohl das Land seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Firmen (einschließlich möglicher Subunternehmen) waren beim Bau der JSA Arnstadt/Rudisleben bisher Auftragsnehmerinnen und Auftragsnehmer des Landes?
2. Wie viele der nachgefragten Unternehmen mussten während der Phase der Auftragsrealisierung Insolvenz anmelden und welcher Auftragsumfang (Gewerk und Höhe des Auftrags) wurde durch diese Firmen beim Bau der JSA jeweils realisiert?
3. Welche Auswirkungen hatten die nachgefragten Insolvenzen auf die Auftragserfüllung? In welcher Höhe sind dem Land dabei möglicherweise Mehrkosten durch die nachträgliche erneute Auftragsvergabe oder zeitliche Verzögerungen bei der Auftragserledigung entstanden?
4. Inwieweit ist die Insolvenz von Auftragsnehmerinnen und Auftragsnehmern während der Auftragsrealisierung beim Bau der JSA ein Indiz dafür, dass die Angebote der betroffenen Firmen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien als nicht auskömmlich bewertet werden müssen? Wie wird diese Auffassung begründet?
5. Wie wird seitens des Landes als Auftraggeber beim Bau der JSA gesichert, dass Auftragsnehmerinnen und Auftragsnehmer die beteiligten Subunternehmen auch für die erbrachten Leistungen angemessen bezahlen? Mit welcher Begründung gibt es möglicherweise keine derartigen Sorgfaltsregelungen für Subunternehmen?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juli 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Bisher wurden 70 bauausführende Unternehmen mit der Errichtung der Jugendstrafanstalt (JSA) Arnstadt beauftragt. Durch die beauftragten Unternehmen sind 113 Nachunternehmer gemeldet worden.

Zu 2.:

Während der Auftragsrealisierung wurde durch vier Unternehmen ein Insolvenzverfahren beantragt. Davon waren folgende Gewerke mit den folgenden Auftragssummen betroffen:

- Innenputzarbeiten 246.420,38 Euro,
- Feststeinbauten-Stahlmöbel 165.164,86 Euro,
- Technische Wärmedämmung 348.349,06 Euro
- Außenanlagen 2.989.543,16 Euro.

Der Landesregierung liegen keine Angaben zu Insolvenzen bei Nachunternehmern vor, da zwischen dem Auftraggeber und den Nachunternehmern keine vertraglichen Beziehungen bestehen.

Zu 3.:

Eingetretene Verzögerungen können bis zum vorgesehenen Nutzungsbeginn ausgeglichen werden.

Angaben zu Mehrkosten wegen nachträglicher Auftragsvergabe oder zeitlicher Verzögerungen bei der Auftrags erledigung liegen der Landesregierung bislang nicht vor; diese können erst nach Vorlage der Schlussrechnung der nachbeauftragten Unternehmen sowie Schlussrechnung der durch die Insolvenzen behinderten Firmen abschließend beziffert werden. Sofern danach Mehrkosten bestehen, werden diese zur jeweiligen Insolvenztabelle angemeldet.

Zu 4.:

Die Angebote wurden der fachlicher Prüfung und Wertung im Sinne des § 16 der Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG (VOB/A-EG) unterzogen. Danach waren sie auskömmlich und angemessen. Ein Kausalzusammenhang zwischen der Angebotshöhe und den Firmeninsolvenzen ist insofern nicht ableitbar.

Zu 5.:

Zwischen dem Freistaat Thüringen als Auftraggeber und den Subunternehmen der beauftragten Auftragnehmer besteht kein Vertragsverhältnis.

Der Nachunternehmereinsatz ist mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz - ThürVgG) vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69) in § 12 ThürVgG landesgesetzlich geregelt. Gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 3 ThürVgG sind die Auftragnehmer für den Fall der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B zum Vertragsbestandteil zu machen. Gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 4 ThürVgG sind Auftragnehmer verpflichtet, den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart worden sind. Darüber hinaus sichert das Bauforderungssicherungsgesetz Ansprüche der Nachunternehmer gegenüber den Auftragnehmern.

Carius
Minister